



Ergänzende Datenschutzhinweise für den technischen Arbeitsschutz im Bereich der Anzeige, Erlaubnis und Genehmigung

Im Bereich des Sprengstoff-, Strahlenschutz- und Betriebssicherheitsrecht nehmen die Mitarbeiter im technischen Arbeitsschutz Anzeigen entgegen und bearbeiten Erlaubnis- und Genehmigungsanträge. Im Rahmen dieser Tätigkeiten werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise, die die allgemeinen Datenschutzhinweise unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html

ergänzen.

Die Bezirksregierung Köln verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben im technischen Arbeitsschutz als Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat dabei Priorität.

1. Datenquellen

Datenquelle sind in erster Linie die Angaben in der Anzeige bzw. dem Antrag auf Erlaubnis oder Genehmigung. Hierzu gehören

- Name, Vorname, Adresse und ggf. weitere Kontaktdaten sowie Befähigungen (insbesondere Fachkunde und Zuverlässigkeit) des Anzeigenden bzw. Antragstellers und
- Name, Vorname, Adresse und ggf. weitere Kontaktdaten sowie Befähigungen (insbesondere Fachkunde sowie persönliche Eignung und Zuverlässigkeit) von Mitarbeitern im Unternehmen des Anzeigenden bzw. Antragstellers.



Diese Daten können außerdem mit aus öffentlichen Registern oder allgemein zugänglichen Quellen zu erfahrenden Daten (z. B. Daten aus Handels- und Vereinsregistern, Grundbuch, Presseveröffentlichungen und sonstigen Medien) ergänzt bzw. abgeglichen werden. Erforderlichenfalls werden zur Überprüfung der persönlichen Eignung auch Gesundheitsdaten der betroffenen Personen erhoben.

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-DSGVO) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung nach Artikel 6 Buchstabe e der EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 DSG NRW und folgenden Fachgesetzen:

- §§ 7 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtG) und §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 19 Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG)
- §§ 7, 8, 8a, 8b, 8c und 9 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG),
- §§ 18 und 19 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV)

in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischer Gefahrenschutz (ZustVO ArbTG NRW) und § 4 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) bzw. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).



3. Empfänger Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten darf die Bezirksregierung Köln nur weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 8 DSGVO NRW) oder Sie eingewilligt haben. Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Mitarbeiter der betreffenden Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein, wie die Polizei, die Staatsanwaltschaften oder die jeweils zuständige Kommunalbehörde.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten wird auf den allgemeinen Datenschutzhinweis unter Punkt IV. 7. verwiesen.

4. Speicherdauer und Lösungsfristen

Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht eine andere bestimmte Aufbewahrungszeit oder eine Individualprüfung vorschreiben, sind gemäß Nr. 9.4 Satz 2 der Aktenordnung (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016) Genehmigungen, Erlaubnisse und ähnliches einschließlich des dazugehörigen Verwaltungsvorgangs solange aufzubewahren, wie die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber das Recht ausüben kann.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.